

Bericht und Antrag des Regierungsrates

vom 8. Juli 2003 an den Landrat

zur Änderung des Gesetzes über die geheimen Wahlen, Abstimmungen und die Volksrechte

1. Ausgangslage

Die heute in Uri bei Volksabstimmungen für die briefliche Stimmabgabe verwendeten amtlichen Rücksendekuverts entsprechen nicht mehr den Adress- und Gestaltungsvorschriften der Schweizerischen Post. Die Post hat deshalb angekündigt, in Zukunft für ihren erhöhten Bearbeitungsaufwand bei der Beförderung des Stimmmaterials eine zusätzliche Taxe von Fr. 0.20 pro Sendung zu erheben. Die Post würde diese Bearbeitungstaxe einerseits den Gemeinden beim Versand des Stimmmaterials an die stimmberechtigten Personen in Rechnung stellen. Andererseits müssten diejenigen Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, die auf dem postalischen Wege brieflich abstimmen, die zusätzliche Bearbeitungstaxe bezahlen.

Aufgrund der Vorgaben der Post hat in letzter Zeit ein Grossteil der übrigen Kantone ein neues Kuvertsystem, welches den postalischen Anforderungen genügt, eingeführt. Das neue Kuvertsystem umfasst ein Rücksendekuvert mit separatem Stimmrechtsausweis. Es drängt sich auch im Kanton Uri auf, das neue Kuvertsystem einzuführen. Eine urtherische "Eigenkreation" erscheint nicht als sinnvoll. Es ist vielmehr nahe liegend, im Kanton Uri das gleiche Kuvertsystem mit separatem Stimmrechtsausweis einzuführen, das sich im Grossteil der übrigen Kantone bewährt hat.

Das geltende Gesetz über die geheimen Wahlen, Abstimmungen und die Volksrechte (WAVG; RB 2.1201) schreibt in Artikel 27 Absatz 1 vor, dass die Stimmrechtsausweise so zu gestalten sind, dass sie gleichzeitig als Rücksendekuvert für die briefliche Stimmabgabe benutzbar sind. Auch Artikel 43 WAVG, der von den ungültigen Stimmabgaben bei der brieflichen Stimmabgabe handelt, nennt für die briefliche Stimmabgabe Ungültigkeitsgründe, die mit einem neuen, in einem Grossteil der übrigen Kantone verwendeten, neuartigen Kuvertsystem nicht in allen Teilen kompatibel sind. Die Einführung eines neuen Rücksendekuverts mit separatem Stimmrechtsausweis erfordert deshalb vorgängig eine Revision des WAVG. Abklärungen haben zudem ergeben, dass sich mit Blick auf

die Vorstellungen der Post auch keine anderen Lösungen finden lassen, die sich mit verhältnismässigem Aufwand ohne Revision des WAVG verwirklichen liessen.

2. Auswirkungen

Im Fall, da der Kanton Uri bei Abstimmungen die bisherigen Rücksendekuverts beibehielte, würde die Post in Zukunft eine besondere Bearbeitungstaxe von Fr. 0.20 pro Sendung erheben. Pro Jahr finden im Kanton Uri durchschnittlich vier Volksabstimmungen statt. Bei rund 26'000 stimmberechtigten Personen würden infolge der Taxerhöhung der Post den Gemeinden insgesamt jährliche Mehraufwendungen von über Fr. 20'000.-- entstehen. Zudem wären die auf dem postalischen Wege abstimmenden stimmberechtigten Personen von der Taxerhöhung betroffen.

Im Fall, da der Kanton Uri auf Grund der vorliegenden Gesetzesrevision das Kuvertsystem ändert, entfällt jedoch die von der Post angekündigte Bearbeitungstaxe. Den Gemeinden blieben somit Posttaxen im Betrag von insgesamt mehr als Fr. 20'000.-- pro Jahr erspart. Ebenso würden die auf dem postalischen Wege abstimmenden Personen von der Taxerhöhung verschont.

Mit der Einführung des neuen Kuvertsystems lassen sich für die Gemeinden auch bei der Beschaffung der neuen Rücksendekuverts Kosteneinsparungen erzielen. Abklärungen haben ergeben, dass die Gemeinden das neue - in einem Grossteil der übrigen Kantone bereits verwendete - Rücksendekуверт aufgrund der grossen Produktionsmenge günstiger beschaffen können als das bisher verwendete Kuvert.

3. Vernehmlassungsverfahren

In der Zeit von anfangs März bis Ende April 2003 führte die Justizdirektion bei den Einwohnergemeinden und politischen Parteien zur Revisionsvorlage ein Vernehmlassungsverfahren durch. Zudem unterbreitete sie die Vorlage der Bundeskanzlei zur Vorprüfung. In nahezu sämtlichen Vernehmlassungen wurde die Revisionsvorlage begrüsst. Einzelne im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens gemachte Anregungen übernimmt die Revisionsvorlage, soweit sich dies als zweckmässig erweist.

4. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 21

Der geltende Artikel 21 WAVG regelt das Vorgehen bei der brieflichen Stimmabgabe. Der Systemwechsel zu einem Rücksendekувert mit separatem Stimmrechtsausweis erfordert eine Neuregelung dieser Bestimmung.

Zu Artikel 26 Absatz 2

Artikel 26 Absatz 2 WAVG nennt die einzelnen Bestandteile des Stimmmaterials. Nachdem das Rücksendekувert nicht mehr gleichzeitig als Stimmrechtsausweis gelten kann, gilt es, die erwähnte Bestimmung anzupassen.

Zu Artikel 27

Der Systemwechsel zu einem Rücksendekувert mit separatem Stimmrechtsausweis bedingt eine Neuformulierung des Artikels 27 WAVG, der die Gestaltung des Stimmrechtsausweises umschreibt.

Zu Artikel 43 Absatz 1 Buchstaben a und b

Die Einführung eines Rücksendekувerts mit separatem Stimmrechtsausweis führt dazu, dass für die briefliche Stimmabgabe die Ungültigkeitsgründe neu umschrieben werden müssen.

5. Antrag

Gestützt auf diesen Bericht beantragt der Regierungsrat dem Landrat, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Änderung des Gesetzes über die geheimen Wahlen, Abstimmungen und die Volksrechte, wie sie im Anhang enthalten ist, wird zuhanden der Volksabstimmung verabschiedet.

Anhang Änderungserlass

GESETZ**über die geheimen Wahlen, Abstimmungen und die Volksrechte (WAVG)**

(Änderung vom ...)

Das Volk des Kantons Uri beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 21. Oktober 1979 über die geheimen Wahlen, Abstimmungen und die Volksrechte (WAVG)¹⁾ wird wie folgt geändert:

Artikel 21 2. Vorgehen

Wer brieflich abstimmen will:

- a) legt den ausgefüllten Stimm- oder Wahlzettel in das Stimmkuvert;
- b) unterschreibt den Stimmrechtsausweis und
- c) legt das verschlossene Stimmkuvert sowie den unterschriebenen Stimmrechtsausweis in das amtliche Rücksendekuvert und klebt dieses zu.

Artikel 26 Absatz 2

²Dieses besteht aus:

- a) dem amtlichen Rücksendekuvert;
- b) dem Stimmrechtsausweis;
- c) dem Stimmkuvert;
- d) dem Stimm- oder Wahlzettel;
- e) der Abstimmungsvorlage;
- f) den Erläuterungen zur Vorlage, soweit sie vorgeschrieben sind.

Artikel 27 2. Stimmrechtsausweis

¹Der Stimmrechtsausweis wird auf Grund des Stimmregisters erstellt. Er enthält für jede stimmberechtigte Person die gleichen Angaben wie dieses Register.

¹⁾ RB 2.1201

²Der Umfang der Stimmberechtigung ist auf dem Stimmrechtsausweis so zu kennzeichnen, dass er bei der Stimmabgabe von der Gemeindekanzlei mühelos beurteilt werden kann.

³Der Regierungsrat erlässt nähere Weisungen darüber, wie der Stimmrechtsausweis und das Rücksendekouvert auszugestalten sind.

Artikel 43 Absatz 1 Buchstabe a und b

¹Die briefliche Stimmabgabe ist ungültig, wenn:

- a) der Stimmrechtsausweis nicht beiliegt;
- b) der Stimmrechtsausweis nicht unterzeichnet ist.

II.

Diese Änderung unterliegt der Volksabstimmung. Sie bedarf der Genehmigung des Bundes¹⁾. Der Regierungsrat bestimmt, wann sie in Kraft tritt²⁾.

Im Namen des Volkes

Frau Landammann: Dr. Gabi Huber

Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

¹⁾ Vom Bundesrat genehmigt am

²⁾ Vom Regierungsrat in Kraft gesetzt am ... AB